

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Rechtsausschuss
Arbeitskreis Kredit- und Kreditsicherungsrecht
Arbeitskreis Konto- und Zahlungsrecht

Lothar Wand
Direktor
Telefon: +49 30 1663-3130
Telefax: +49 30 1663-3199
lothar.wand@bdb.de

Konsequenzen der Bewegung des in einer Zinsanpassungsklausel enthaltenen Bezugsparameters in den Negativbereich

13. April 2015

Schreiben: 2015/00616

Das Schreiben informiert über ein von Frau Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud/Universität Wien für die „Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich“ nach Maßgabe des österreichischen Rechts zu der Thematik erstelltes Rechtsgutachten.

AZ BdB: RE.02
Bearbeiter: Wa/Se

Anlage
BdB/vbo-Tagungsunterlage
Rechtsgutachten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AGB-rechtlichen Fragestellungen, die daraus resultieren, dass sich der in einer kreditvertragsrechtlichen Zinsanpassungsklausel enthaltene Referenzparameter in den Negativbereich bewegt, sind in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand der Erörterung in den rechtlichen Gremien gewesen. Die dabei angestellten Überlegungen sind zusammengefasst in der als **Anlage 1** beigefügten Unterlage der BdB/vbo-Fachtagung „Aktuelle Entwicklungen im Bankrecht“ vom 4./5. Dezember 2014, auf die wir wegen der Einzelheiten verweisen dürfen.¹

Von Interesse erscheint in diesem Zusammenhang auch das als **Anlage 2** beigefügte, von Frau Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud/Universität Wien (nach Maßgabe des österreichischen Rechts) für die „Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich“ erstattete „Rechtsgutachten zum Einfluss von

¹ Zu den Besonderheiten, die sich im Rahmen des Besicherungsanhangs zum Deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte für die Berücksichtigung negativer Zinsen ergeben, vgl. im Einzelnen die gesonderten Ausführungen in der BdB-Info-Mitteilung Nr. 2015/00058 vom 23. Februar 2015, die mit Schreiben Nr. 2015/00322 vom 23. Februar 2015 (u. a.) auch an den Rechtsausschuss sowie den Arbeitskreis Kredit- und Kreditsicherungsrecht übersandt wurde.

negativen Referenzwerten auf Kreditzinsen“, das (ebenfalls²) zu dem Ergebnis kommt, dass eine „ergänzende Vertragsauslegung“ (insbesondere für den Fall, dass in der vertraglichen Zinsanpassungsklausel ein Aufschlag auf den in der Zinsanpassungsklausel referenzierten Bezugsparameter vorgesehen ist) in dem in Rede stehenden Fall „ergibt, dass der Indikator bei 0 einzufrieren und der Kreditnehmer zumindest den Aufschlag zu zahlen hat“³. Wegen der weiteren Einzelheiten wird insoweit auf das als Anlage 2 beigefügte Gutachten verwiesen.

Auch wenn die genannte gutachterliche Stellungnahme materiell-rechtlich primär auf den Vorschriften des österreichischen Rechts aufsetzt, dürfte den in dem Gutachten angestellten Überlegungen – mit Blick darauf, dass es sich im Kern auf Fragen der Vertragsauslegung bei Kreditverträgen bezieht – auch für den deutschen Rechtskreis eine gewisse Aussagekraft zuzumessen sein. Wir leiten Ihnen das Gutachten daher in der Annahme Ihres Interesses zur Information zu.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Lorenz
Direktor


Lothar Wand
Direktor

² Vgl. dazu bereits die Ausführungen in der als Anlage 1 beigefügten Unterlage unter 4.

³ Siehe dazu die „Zusammenfassung“ des als Anlage 2 beigefügten Gutachtens unter 6. (S. 39).